

Inhaltsverzeichnis

44.1	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Wiesoppenheim am 19. November 2013	Seite 2
44.2	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Herrnsheim am 20. November 2013	Seite 3
44.3	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfiffligheim am 21. November 2013	Seite 4
44.4	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Leiselheim am 26. November 2013	Seite 5
44.5	Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Worms-Pfeddersheim	Seite 6
44.6	Verordnung über die Freigabe einer langen Einkaufsnacht am 08.06.2013 für die kreisfreie Stadt Worms	Seite 7/8
44.7	Bekanntmachung zu Baulandumlegungen in der Stadt Worms; Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis für das Verfahren "Ostpreußenstraße" in Worms-Weinsheim	Seite 9
44.8	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes WEI 7 „Am See“ in Worms, Gemarkung Weinsheim, Flur 2, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 10/11
44.9	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes WEI 5 „Ostpreußen- und Schlesienstraße“ in Worms-Weinsheim, Flur 2, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 12/13

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Wiesoppenheim
am Dienstag, 19.11.2013 um 20.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses in Worms-Wiesoppenheim, Theodor-Storm-Str. 67

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Mitteilungen des Ortsvorstehers
- 2) Antrag der CDU-Fraktion auf Vorlage eines konkreten Maßnahmen- und Zeitplanes seitens der Stadt Worms zur Beseitigung des Schadens in der Turnhalle der Grundschule
- 3) Antrag der SPD-Fraktion auf Sanierung der Begrenzungsmauer im Eingangsbereich des Friedhofes
- 4) Anfragen der CDU-Fraktion
- 5) Anfragen der SPD-Fraktion
- 6) Sitzungstermine 2014

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Verteilung der Hospitalgelder
- 2) Neues Baugebiet

Worms-Wiesoppenheim, 12.11.2013
gez. Karlheinz Henkes
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms–Herrnsheim
am Mittwoch, 20. November 2013 um 19.30 Uhr
im Ratssaal des Rathauses von Worms–Herrnsheim

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Verpflichtung von Herrn André Hettermann als Ortsbeiratsmitglied der FDP für Herrn Christian Gulde, der sein Ortsbeirats-Mandat niedergelegt hat
- 3) Anfragen
- 4) Beantwortung von Anfragen und Anträgen
- 5) Mitteilungen der Ortsvorsteherin
- 6) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Grundstücksangelegenheiten
- 2) Ehrungen

Worms-Herrnsheim, 12.11.2013
gez. Silvia Gutjahr
Ortsvorsteherin

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfiffligheim

am Donnerstag, 21.11.2013 um 19.00 Uhr

im Sitzungsraum der Ortsverwaltung Worms-Pfiffligheim, Landgrafenstr. 58

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Antrag der SPD-Fraktion zu Verbesserungen im Straßenverkehr -
Anbringung eines Verkehrsspiegels gegenüber der Einmündung der Melanchthonstraße
in die Alzeyer Straße
- 3) Antrag der CDU-Fraktion zu Verbesserungen im Straßenverkehr –
Anbringung eines Verkehrsspiegels gegenüber der Einmündung der
Heppenheimer Straße in die Alzeyer Straße
- 4) Antrag der SPD-Fraktion zu Verbesserungen im Straßenverkehr -
in der Georg-Löwel-Straße (Einbahnstraße) / Ecke Landgrafenstraße –
Anbringung eines Schildes für Radfahrer, das das Befahren in beide Richtungen
zulässt
- 5) Prüfantrag der CDU-Fraktion zu höherer Sicherheit im Straßenverkehr –
Anbringung von Hinweisschildern für Radfahrer und Fußgänger vor der Überquerung der
Landgrafenstraße an der Pfrimmbücke, um auf die Gefahr an diesen Stellen
aufmerksam zu machen
- 6) Beschlussvorlage des Ortsvorstehers zu dem Vorschlag einer Gedenktafel neben dem Krie-
gerdenkmal an der Evangelischen Kirche
- 7) Anfrage der CDU-Fraktion –
bezüglich Rückäußerung der Verwaltung auf die einstimmig verabschiedete Resolution in
der Ortsbeiratssitzung vom 25.09.2013 zur kritischen Situation des Turnvereins Pfiffligheim
- 8) Mitteilungen

Worms-Pfiffligheim, 13.11.2013
gez. Theodor Cronewitz
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms–Leiselheim

am Dienstag, 26. November 2013 um 19.30 Uhr

im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Worms-Leiselheim, Adam-Riese-Straße 2

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung und Informationen des Ortsvorstehers
- 2) Antrag der CDU-Fraktion: Auf dem Leiselheimer Friedhof sollte die Möglichkeit zur anonymen und teilanonymen Bestattung geschaffen werden (Stichwort: Baumgräber). Die Tafeln bei teilanonymer Bestattung sollten an einer zentralen Stelle am Rande des Bestattungsareals angebracht werden
- 3) Verkehrssituation in der Pfeddersheimer Straße, K1, aufgrund des Schreibens der Stadtverwaltung Worms - besprechen und abstimmen
- 4) Verschiedenes

Worms-Leiselheim, 11.11.2013
gez. Helmut Müller
Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Worms-Pfeddersheim

Der über den Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in den Ortsbeirat Worms-Pfeddersheim gewählte Herr Uwe Franz hat sein Mandat als Ortsbeiratsmitglied niedergelegt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung wurde Herr Jürgen Corell als Ersatzperson einberufen.

Herr Corell hat die Wahl angenommen.

Worms, 08.11.2013
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

Verordnung

über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages am 29. Dezember 2013 für die kreisfreie Stadt Worms

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Worms folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der kreisfreien Stadt Worms werden am Sonntag, den 29.12.2013 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, nach Maßgabe des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz geöffnet sein.

§ 2

- (1) Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- (2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeit und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.
- (3) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezeiten gem. § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.
- (4) Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis mit Namen, Geburtsdaten, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der im Rahmen der Rechtsverordnung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die gewährte Freistellung zu führen.
- (5) Ein Abdruck der Rechtsverordnung ist an geeigneter Stelle in den Verkaufsstellen auszulegen oder auszuhängen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen den § 2 Abs. 2 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz geahndet. Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot Jugendlicher werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 (1) Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz geahndet.

Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag wird nach § 21 (1) Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318), in der derzeit gültigen Fassung, als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Worms, 30.10.2013
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Hans-Joachim Kosubek
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Baulandumlegungen in der Stadt Worms

Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis für das Verfahren "Ostpreußenstraße" in Worms-Weinsheim

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis, in dem der Nachweis des Grundbuches und Liegenschaftskataster für alle Grundstücke des Umlegungsgebietes aufgeführt sind, liegt in der Zeit

vom 22.11.2013 bis 23.12.2013

bei der Stadtverwaltung Worms -Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses- (Bereich 6 - Planen und Bauen, Abt. 6.2 – Stadtvermessung und Geoinformationen, Rathaus, Zimmer 165 H) während der Dienststunden öffentlich aus. Die Einsichtnahme in diese Unterlagen ist allen gestattet, die ein berechtigtes Interesse darlegen.

Bedenken und Anregungen können während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Worms, den 11.11.2013
Stadtverwaltung Worms
-Umlegungsausschuss-
gez. Henning Stramm
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG

- 6 Bereich Planen und Bauen
6.1 Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht

Bauleitplanung der Stadt Worms

hier: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes WEI 7 „Am See“ in Worms, Gemarkung Weinsheim, Flur 2 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Worms hat am 23.10.2013 den Bebauungsplan WEI 7 „Am See“ in Worms, Gemarkung Weinsheim, Flur 2 beschlossen. Mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch den Viehweg,
im Osten: durch den Wirtschaftsweg mit der Nr. 117,
im Süden: durch die Südgrenze der Flurstücke Nr. 1/161, 1/165, 1/169, 1/160, 1/159, 1/158, 1/157, 1/156, 1/155, 1/154, 1/153, 1/149, 1/148 und 1/125,
im Westen: durch den Nidesheimer Pfad sowie die Südseite des Viehwegs bis zur Weinsheimer Hauptstraße.

Die genaue Gebietsumschreibung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

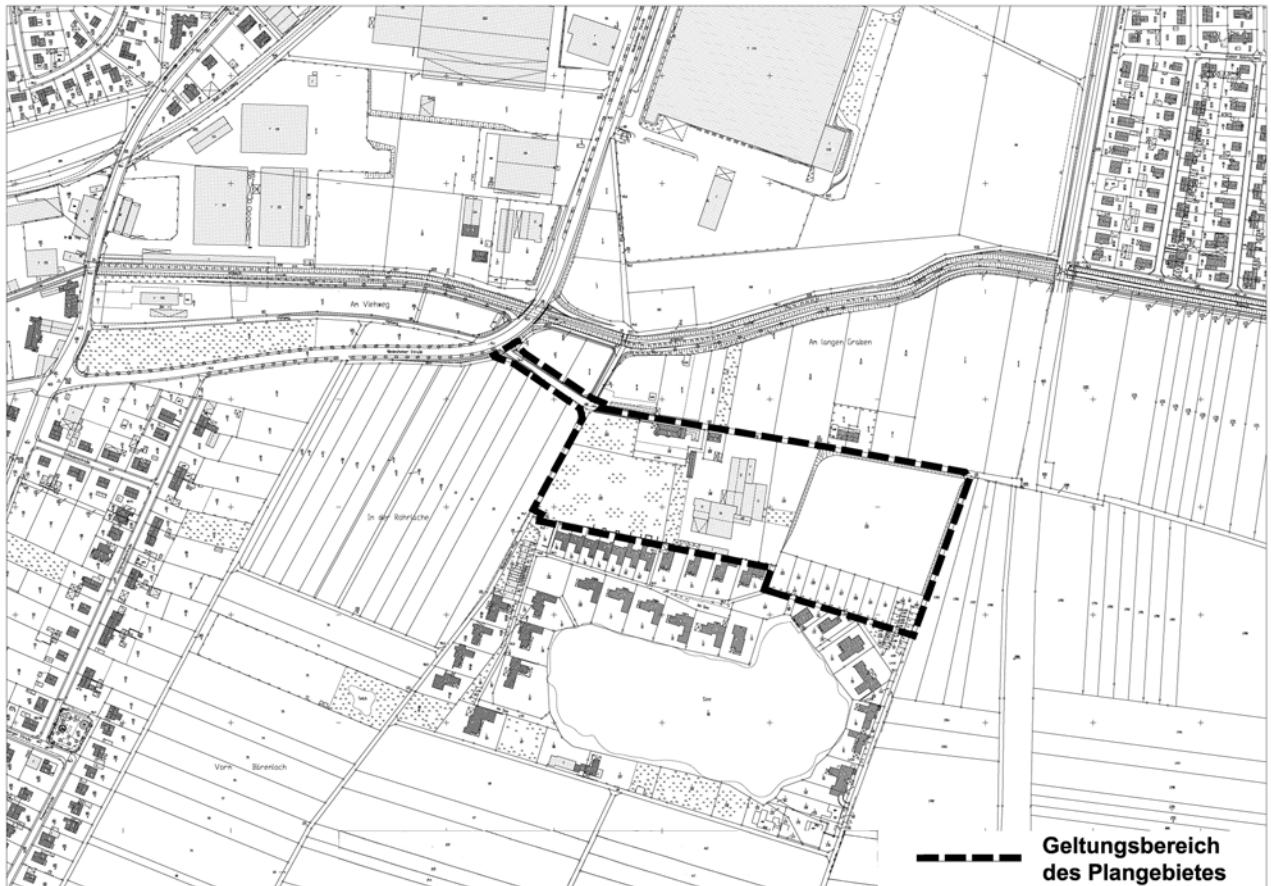
Auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 3 und 4 BauGB aufgrund von Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB und § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sind Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Jedermann kann von nun an den Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadtverwaltung Worms im Bereich 6 - Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Worms, 13.11.2013
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

**Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes WEI 7 „Am See“
(unmaßstäblich)**



BEKANNTMACHUNG

- 6 Bereich Planen und Bauen
6.1 Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht

Bauleitplanung der Stadt Worms

hier: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes WEI 5 „Ostpreußen- und Schlesienstraße“ in Worms-Weinsheim, Flur 2 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Worms hat am 23.10.2013 den Bebauungsplan WEI 5 für das Gebiet „Ostpreußen- und Schlesienstraße“ in Worms-Weinsheim, Flur 2 als Satzung beschlossen. Mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden : durch die Nievesheimer Straße,
im Osten : durch den Wirtschaftsweg Flurstück 123/9,
im Süden : durch die südliche Grenze der Flurstücke 95/8 und 95/9,
im Westen : durch die Ostpreußenstraße, die Schlesienstraße und die Weinsheimer Straße.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wurde als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1. i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB fand auch die Eingriffs- und Ausgleichsregelung keine Anwendung.

Auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 3 und 4 BauGB aufgrund von Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB wird hingewiesen. Gemäß § 215 BauGB und § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sind Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Jedermann kann von nun an diesen Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung bei der Stadtverwaltung Worms im Bereich 6 - Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Worms, 13.11.2013
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

**Übersichtplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes WEI 5
für das Gebiet ‚Ostpreußen- und Schlesienstraße‘**

